Standeskommissionsbeschluss über die Organisation und die Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkasse

vom 12. Mai 1998 (Stand 30. August 2005)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1998 (AVALG), *

beschliesst:

Art. 1 * Organisation

[1] Unter dem Namen «Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.» (nachfolgend Kasse genannt) besteht eine öffentliche Arbeitslosenkasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

[2] Die Ausgleichskasse führt die Kasse.

Art. 2 * Verantwortlichkeit

[1] Der Leiter[1)] der Ausgleichskasse ist für die Führung der Kasse verantwortlich. Die Aufsichtskommission regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 3 Aufgaben

[1] Die für die Führung der Kasse betrauten Personen erfüllen die ihnen von der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und der Ausgleichsstelle übertragenen Aufgaben.

Art. 4 * Aufsicht

[1] Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse ist auch Aufsichtskommission für die Kasse.

[1)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 5 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit[2)] nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

[2)] Vom Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) am 22. Juni 1998 genehmigt.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
12.05.1998	12.05.1998	Erlass	Erstfassung	-
30.08.2005	30.08.2005	Ingress	geändert	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 1	geändert	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 2	geändert	-
30.08.2005	30.08.2005	Art. 4	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	12.05.1998	12.05.1998	Erstfassung	-
Ingress	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-
Art. 1	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-
Art. 2	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-
Art. 4	30.08.2005	30.08.2005	geändert	-